



SATZUNG

der Stadt Gaggenau

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit dem §§ 2, 11 und 13 - 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20. März 1980 (GBl. S. 249), jeweils in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau.

§ 2

Benutzung

- (1) Einwohner der Stadt Gaggenau sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen. Anderen Personen kann die Benutzung und Entleihung im Rahmen dieser Satzung gestattet werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen abzugeben oder in die Taschenschränke einzuschließen. Schlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für verloren gegangene Schlüssel hat der Benutzer die Wiederbeschaffungskosten bzw. die Kosten des Schloss austauschs zu tragen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet. Das Essen, Trinken und Rauchen in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (4) Das Verhalten jedes Benutzers sollte durch die Rücksicht auf Mitbenutzer und das Bibliothekpersonal bestimmt sein.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu beachten. Benutzer die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leserausweis ist in diesem Falle zurückzugeben.
- (6) Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3

Anmeldung, Leserausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt.
Das Ausleihverbuchungssystem erfordert die elektronische Speicherung von Daten. Diese werden entsprechend der Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes geschützt. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist.
Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadt Gaggenau. Er ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist für ein Jahr gültig und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Leserausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
Der Ausweisinhaber haftet gegenüber der Stadt Gaggenau für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Missbrauch des Leserausweises entstehen.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen.
Für Zeitschriften und audiovisuelle Medien (Compact Disks, Musikkassetten, CD-Rom, DVD u.ä.) beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich. Präsenzbestände können nicht entliehen werden.
- (2) Die Leihfristen nach Abs. 1 können auf Antrag (schriftlich, mündlich oder elektronisch) unter Angabe der Leihausweisnummer verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Die Stadtbibliothek kann zur Sicherstellung ihres Präsenzangebotes pro Nutzer die Zahl der entlehbaren Medien begrenzen.
- (5) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiterzuleihen.
- (6) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Vorbestellungen sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenverzeichnis).
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden, wenn sich der Benutzer bereit erklärt, die Bestimmungen der auswärtigen Bibliothek anzuerkennen und hierfür entstehende Gebühren und Auslagen zu zahlen.
Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenverzeichnis).

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und zu verwahren.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Leserausweis sie entliehen worden sind, Reparaturkosten zu entrichten bzw. Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten (siehe Gebührenverzeichnis).
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden. Anstreichungen und Randvermerke sind zu unterlassen.
- (4) Wenn der Verlust des Leserausweises nicht gemeldet wird, haftet der Benutzer für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Jeder Benutzer ist für die Einhaltung der Urheberrechtsbestimmungen selbst verantwortlich.
- (7) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Installation oder die Benutzung von entliehenen Medien, Informations- und Datenträger entstehen.

§ 6

Gebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Stadtbibliothek, insbesondere für das Entleihen von Medien, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Ihre Bezahlung berechtigt den Leser zur Entleihung von Medien für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Ausstellung des Leserausweises und beinhaltet auch die Ausstellung des Ausweises selbst. Danach wird die Gebühr mit der Verlängerung des Ausweises um ein weiteres Jahr erneut fällig.
- (3) Außerdem werden für folgenden Fall Gebühren, Auslagen oder Kostenersätze erhoben:
 - a) Überschreitung der Ausleihefrist für entlehene Medien (Buch, Zeitschrift, Musik-CD, CD-ROM, DVD, Kassette etc.) einschließlich Mahngebühren bzw. Gebühren für das Abholen von Medien bei erfolglosen Mahnungen,
 - b) Ausstellung eines Ersatzausweises,
 - c) Medienvorbestellungen und Bereitstellungen im auswärtigen Leihverkehr,
 - d) Kostenersatz für vom Benutzer beschädigten Medien,
 - e) Ausleihe von DVD-Medien.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis. Für weitere Gebührentatbestände gilt ergänzend die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Gaggenau vom 19. Februar 2001, zuletzt geändert am 18. Juli 2005, außer Kraft.

Gaggenau, den 14. November 2011

Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 14. November 2011

	Gebühren- und kostenpflichtige Tatbestände	ab 1.01.2012 Euro
	Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek einschl. der Entleihung von Medien - Erwachsene ab dem angefangenen 18. Lebensjahr - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 frei
	Partnerkarte für Ehepaare und Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit einem gemeinsamen Wohnsitz	20,00
	Vierteljahresgebühr (gültig für 3 Monate)	5,00
	Einzelgebühr Entleihung und Verlängerung DVD/pro Medium, für Spielfilme und Kinderfilme. Die Entleihung von Sachfilmen ist in der Jahresgebühr enthalten.	1,00
a)	Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Ausleihtag	0,20
b)	Mahngebühren Pro Mahnung erste Mahnung jede weitere Mahnung Einholung/Botengang	1,00 1,50 15,00
c)	Ausstellung eines Ersatzleseausweises bei Verlust	5,00
d)	Vorbestellung pro Medium	1,00
e)	Kostenersatz bei Beschädigung, sofern eine <u>Reparatur möglich</u> ist 1. an einem Buch/einer Zeitschrift 1.1 bei leichteren Schäden 1.2 bei Reparaturen, die eine Fremdleistung erfordern 2. Beschädigung eines Datenträgers 3. Beschädigung einer Kassetten- oder CD- oder DVD-Hülle	1,00 2,00 2,50 1,50
f)	Kostenersatz bei Beschädigung von Medien, sofern eine <u>Reparatur nicht mehr möglich</u> ist oder Verlust von Medien: Kosten der Wiederbeschaffung, maximal	150,00
g)	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medium 1. Erwachsene 2. Schüler und Studenten Daneben sind die von der auswärtigen Bibliothek erhobenen Gebühren, Kosten und Auslagen zu zahlen.	2,00 entfällt entfällt
h)	Nutzung des Internets (pro angefangene 15 Minuten)	0,50
i)	Fertigen von Fotokopien	Gebühren- erhebung gemäß Verwaltungs- gebühren- satzung